

Satzung
der Stiftung “Zukunft des Kohlenstoffmarktes“
in Frankfurt am Main
Version: 18.3.2014

Präambel

- (1) Der Klimawandel stellt eine der größten Herausforderungen der Menschheit dar. Drastische Reduktionen der Treibhausgasemissionen sind erforderlich, wenn die Anpassung an den Klimawandel gesellschaftlich beherrschbar bleiben soll. Um den Anstieg der Temperaturen im globalen Mittel auf 2°C zu begrenzen, müssen sowohl die Industriestaaten ihre Emissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % verringern als auch die Entwicklungsländer einen deutlichen Beitrag leisten.
- (2) Erhebliche Anstrengungen in der Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft sind erforderlich, um diese Ziele zu erreichen. Bereits im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 haben sich die Industrieländer verpflichtet, die Entwicklungsländer bei der Bekämpfung des Klimawandels zu unterstützen. Das Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung entsprechend der jeweiligen Leistungsfähigkeit der einzelnen Staaten prägt den Kooperationsgedanken der internationalen Klimapolitik.
- (3) Mit dem Kyoto-Protokoll haben sich Deutschland und andere Industrieländer erstmals verbindlich verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen zum Schutz des Weltklimas zu senken. Das Kyoto-Protokoll legte auch den Grundstein für den globalen Kohlenstoffmarkt. Mit den flexiblen Projektmechanismen wurde die marktwirtschaftliche Kooperation bei Emissionsminderungen zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern, aber auch der Industriestaaten untereinander eingeführt. Die projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls sehen vor, dass Industrieländer bzw. von diesen autorisierte öffentliche oder private Unternehmen in Klimaschutzprojekte in anderen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, investieren und im Gegenzug Emissionsgutschriften erhalten, die im Rahmen von Emissionsreduktionsprojekten erzeugt worden sind und für die Erfüllung der Kyoto-Ziele herangezogen werden können.
- (4) Von der Weiterentwicklung der Marktmechanismen des Kohlenstoffmarktes wird ein erheblicher Beitrag der Finanzierung der internationalen Kosten des Klimaschutzes erwartet. Hierzu ist nicht nur die Verpflichtung zunehmender Finanzierungsbeiträge der Industriestaaten und die Schaffung eines globalen Kohlenstoffmarkts erforderlich, sondern auch, dass alle Länder Zugang zu diesem Markt haben.



- (5) Die Stiftung „Zukunft des Kohlenstoffmarktes“ verfolgt das Ziel, aus Mitteln, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Verfügung gestellt worden sind, die Anwendung innovativer Kohlenstoffmarktmechanismen zu unterstützen, damit der Kohlenstoffmarkt langfristig seinen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen und zur Finanzierung der hierfür notwendigen Investitionen leisten kann. Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist es, bislang vom Markt nicht erreichte Emissionsbereiche für die Marktmechanismen des Klimaschutzes zu erschließen. Mit dem Gedanken der programmatischen Ausgestaltung der bestehenden Projektmechanismen ist der Weg zu wirkungsvolleren Marktmechanismen für den globalen Klimaschutz beschritten worden, der zu einer stärkeren Teilhabe der Entwicklungsländer führen kann.
- (6) Mit dem Stiftungskapital werden insbesondere durch Anschubfinanzierung und Beratung Projekte und Programme in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert, die in nachhaltiger Weise die Länder in der Entwicklung einer Low Carbon Economy unterstützen.

§ 1

Name – Rechtsform - Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung „Zukunft des Kohlenstoffmarktes“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, in Entwicklungsländern als besondere Form der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch die
 - a. Anschubfinanzierung von programmatischen Emissionsreduktionsprojekten nach dem Kyoto-Protokoll (Programmes of Activities, PoAs), sowie vergleichbaren programmatischen Mechanismen unter etwaigen Folgeabkommen sowie sonstigen bilateralen oder multilateralen Abkommen; die geförderten Projekte müssen in Entwicklungs- und Schwellenländern liegen;
 - b. Steigerung des Bekanntheitsgrades und Abbau von Vorbehalten gegen Investitionen in programmatische Emissionsreduktionsprojekte nach dem Kyoto-Protokoll, etwaigen Folgeabkommen sowie sonstigen bilateralen oder multilateralen Abkommen;
 - c. Beratung von Regierungen von Entwicklungs- und Schwellenländern, bei der Verzahnung

von nationalen Klimaschutzpolitiken mit marktfinanzierten programmatischen Projekten.

- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen (§ 58 Nr. 1 AO).
- (4) Alle Satzungszwecke können auch verwirklicht werden durch die Unterstützung von anderen steuerbegünstigten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Förderung deren steuerbegünstigter Zwecke im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen (§ 58 Nr. 2 AO).
- (5) Die Zwecke werden insbesondere im Ausland verwirklicht.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen. Hierüber entscheidet allein der Vorstand. Eine Berufung auf eine Gleichbehandlung in Bewilligungs- und Versagensfällen gibt es nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch inländische und ausländische Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (5) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen, dessen Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist, beträgt EUR 10 Mio. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen der Stifterin sowie privater und öffentlicher Dritter erhöht werden.



- (2) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StiftG Hessen in der Fassung vom 06.09.2007 angelegt. Das Grundstockvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren verbraucht werden. Dabei muss

- nach Ablauf von drei Jahren nach Gründung noch mindestens 15 %,
- nach Ablauf von fünf Jahren nach Gründung noch mindestens 10 %,
- nach Ablauf von sieben Jahren nach Gründung noch mindestens 5 %,
- nach Ablauf von neun Jahren nach Gründung noch mindestens 1 %

des Grundstockvermögens erhalten sein. Bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Anerkennung der Stiftung werden die Stiftungszwecke vorrangig durch die Maßnahmen i. S. d. § 2 Abs. 2 Buchst. a der Satzung verwirklicht. Danach erfolgt die Verwirklichung der Stiftungszwecke vorrangig durch die Maßnahmen i. S. d. § 2 Abs. 2 Buchst. b und c. Satz 3 bezieht sich nur auf den Betrag des Grundstockvermögens, der im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung vorhanden ist. Zustiftungen, die das Grundstockvermögen nachträglich erhöhen, dürfen zusätzlich verbraucht werden.

- (3) Das Grundstockvermögen ist ertragbringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 2 verbraucht wird. Es ist in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (4) Das Grundstockvermögen ist vom sonstigen Stiftungsvermögen so abzusondern, dass es erkennbar als selbständiges Vermögen ausgewiesen werden kann.
- (5) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden, sofern und soweit nicht bei einer Zustiftung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise in eine Rücklage eingestellt werden.
- (6) Die Stiftung kann im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen eine Rücklage bilden, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Verwendung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Grundstockvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Stiftungsvermögen (verfügbare Stiftungsmittel).
- (2) Die verfügbaren Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ist die Zustiftung oder Spende mit einer mit den satzungsgemäßen Zwecken vereinbarten Zweckbindung versehen, hat die Stiftung bei deren Verwendung die mit ihr verbundenen Weisungen zu beachten.



- (3) Über die Vergabe von verfügbaren Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand anhand von Förderrichtlinien, die Teil der Geschäftsordnung des Vorstands sind. Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist, u. a. auch durch Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger, sicherzustellen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer, die zur Ausübung der Organtätigkeit erbracht werden. Ein zeitlicher Aufwand wird nicht ersetzt.
- (3) Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder müssen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen oder deren Ziele in besonderer Weise unterstützen.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei entsandten Mitgliedern und bis zu zwei weiteren kooptierten Mitgliedern.
- (3) Entsandte Mitglieder sind
 - a. zwei vom BMU entsandte Personen;
 - b. eine von der KfW entsandte Person.Entsandte Mitglieder müssen nicht der entsendenden Institution angehören.
- (4) Die Kooption erfolgt durch den Vorstand mit qualifizierter Mehrheit. Nähere Kriterien für die Kooption können in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden.
- (5) Der erste Vorstand wird von der Stifterin im Stiftungsgeschäft bestimmt, nachdem das BMU der Stifterin die von ihm zu entsendenden zwei Vorstandsmitglieder benannt hat. Das Kooptionsrecht nach Abs. 2, 4 bleibt unberührt. Die Amtszeit des ersten Vorstandes dauert drei Jahre. Danach erfolgt die Bestellung des Vorstands durch Entsendung gemäß Abs. 3 sowie gegebenenfalls Kooption gemäß Abs. 4. Die Amtszeit der entsandten und kooptierten Vorstandsmit-



glieder beträgt jeweils höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung zum Vorstandsmitglied ist zulässig.

- (6) Die Mitgliedschaft eines jeden Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Todesfall, durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der Stiftung sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund, insbesondere bei:

- a. Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vorstandsarbeit;
- b. rechts- oder satzungswidrigem Verhalten.

Die Abberufung aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit qualifizierter Mehrheit, wobei das betroffene Vorstandsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen und beim Quorum nicht zu berücksichtigen ist. Dem betroffenen Vorstandsmitglied soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- (7) Die Mitgliedschaft eines entsandten Mitglieds endet außerdem mit Abberufung durch die entsendende Organisation, die jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.
- (8) Endet die Mitgliedschaft eines entsandten Mitglieds, so bestellt die entsendende Organisation unverzüglich ein neues Mitglied. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Beendigung der Mitgliedschaft eines entsandten Mitglieds unter die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern, so bleibt das Vorstandsmitglied, dessen Mitgliedschaft zuletzt endete, im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

§ 8

Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder der Finanzvorstand sein.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks, dieser Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands und entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums in eigener Verantwortung. Der Vorstand nimmt die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Der Vorstand hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte können Sachverständige hinzugezogen und Personal angestellt werden sowie Geschäftsbesorgungsverträge mit Dritten abgeschlossen werden (vgl. § 3 Abs. 4 der Satzung).
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a. die Anlage und Verwaltung des Grundstockvermögens;

- b. die Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Rücklagen;
- c. die Umsetzung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere die Vergabe der verfügbaren Stiftungsmittel;
- d. die Bestellung eines Geschäftsbesorgers, die Festsetzung seiner Vergütung und die Überwachung seiner Geschäftsführung sowie die Anstellung von Personal;
- e. angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance, der Korruptionsprävention und des Risikomanagements;
- f. die Aufstellung eines Haushaltsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
- g. die regelmäßige vierteljährliche Berichterstattung über die laufende Stiftungstätigkeit sowie die Berichterstattung bei wichtigem Anlass an das Kuratorium in Textform;
- h. die Erstellung der Jahresabschlüsse und deren Vorlage an das Kuratorium, an die Stifterin und die Stiftungsaufsicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres;
- i. die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke und dessen Vorlage an das Kuratorium, an die Stifterin und die Stiftungsaufsicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Kuratoriums:
 - a. Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz sowie Belastung von Grundstücken, wenn der Wert im Einzelfall 20 % des Stiftungsvermögens übersteigt und mindestens EUR 200.000,00 beträgt;
 - b. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, wenn der Wert im Einzelfall 20 % des Stiftungsvermögens übersteigt und mindestens EUR 200.000,00 beträgt;
 - c. Abschluss oder Kündigung von Verträgen von besonderer Bedeutung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder im Einzelfall Verpflichtungen der Stiftung über die Laufzeit des Vertrags von mehr als 20 % des Stiftungsvermögens und mindestens EUR 200.000,00 zum Gegenstand haben;
 - d. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, die Verpflichtungen der Stiftung von mehr als 20 % des Stiftungsvermögens pro Jahr und mindestens EUR 200.000,00 pro Jahr zum Gegenstand haben;
 - e. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- oder Anstellungsverträgen sowie Beraterverträgen, mit denen im Einzelfall eine Jahresvergütung i. H. v. 2 % des Stiftungsvermögens und mindestens EUR 50.000,00 pro Jahr oder mehr vereinbart wird;
 - f. Fördermaßnahmen, deren Umfang im Einzelfall mehr als 20 % des Stiftungsvermögens und mindestens EUR 200.000,00 beträgt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in



- einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen;
- g. sonstige Geschäfte, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Stiftung grundlegend verändern.
- h. Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung bzw. Auflösung sowie Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen.
- (2) Bemessungsgrundlage für das Stiftungsvermögen im Sinne des Abs. 1 ist jeweils der letzte Bilanzstichtag vor der Vornahme des jeweiligen Geschäfts.
- (3) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte können in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt werden.

§ 10

Unzulässige Geschäfte

- (1) Unzulässig ist die Aufnahme von Anleihen oder Krediten durch die Stiftung.
- (2) Unzulässig sind die Begebung von Anleihen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen.
- (3) Unzulässig ist die Vergabe von Krediten und Darlehen an Mitglieder des Vorstands oder des Kuratoriums und an Mitarbeiter der Stiftung sowie deren Angehörige oder nahestehende Personen.

§ 11

Innere Ordnung des Vorstands - Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand verfährt nach einer Geschäftsordnung, die vom Kuratorium erlassen wird. Die erste Fassung der Geschäftsordnung des Vorstands wird von der Stifterin vorgegeben.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und einen Finanzvorstand. Wiederholte Wahl ist zulässig. Ist am Ende der Amtszeit des/der Vorsitzenden noch kein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt, so bleibt er/sie bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand ist durch den/die Vorsitzende/n bzw. stellvertretende/n Vorsitzende/n zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

- (4) Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n, ersatzweise den/die stellvertretende/n Vorsitzenden geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, wählen die anwesenden Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte eine/n Sitzungsleiter/in.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig auf Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Verhinderungsfall kann sich ein Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht, in der der Umfang der Vertretungsmacht beschränkt werden kann, vertreten lassen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Satzung oder Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen. Eine qualifizierte Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der amtierenden Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Nur mit qualifizierter Mehrheit dürfen Beschlüsse gefasst werden über
 - a. die jährliche Mittelverwendung;
 - b. die Kooption eines Vorstandsmitglieds oder die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund;
 - c. Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung bzw. Auflösung sowie Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung;
 - d. andere Anträge und/oder Maßnahmen, die laut Geschäftsordnung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom/von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zwecks Ergänzung und Genehmigung unverzüglich zuzuleiten. Die endgültige Fassung der Niederschrift soll aufgrund schriftlicher Zustimmung aller teilnehmenden Mitglieder oder auf der folgenden Sitzung beschlossen werden.
- (8) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, kann der Vorsitzende auch zur schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform unter Übersendung der Beschlussgegenstände und Angabe der Abstimmungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, auffordern. An einer schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Beschlussfassung ist in angemessener Weise zu dokumentieren und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (9) Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für die entsandten Mitglieder gegenüber ihren entsendenden Organisationen.

§ 12

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Der Wechsel eines früheren Vorstandsmitgliedes in das Kuratorium ist frühestens zum 1. Januar des Folgejahres nach der Annahme des Jahresabschlusses und der Entlastung des Vorstands durch das Kuratorium für das letzte Jahr der Vorstandstätigkeit dieses Vorstandsmitglieds möglich.
- (2) Das BMU entsendet mindestens zwei und höchstens sechs Personen in das Kuratorium. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) entsendet eine Person in das Kuratorium. Entsandte Mitglieder müssen nicht der entsendenden Institution angehören.
- (3) Soweit die Höchstzahl der Kuratoriumsmitglieder infolge der Entsendung nicht erreicht ist, können vom Kuratorium weitere Mitglieder kooptiert werden. Dabei muss stets gewährleistet sein, dass die Mehrheit der Mitglieder vom BMU oder BMF entsandte Personen sind, d.h. bei drei entsandten Mitgliedern können zwei weitere Mitglieder kooptiert werden und bei vier entsandten Mitgliedern können drei weitere Mitglieder kooptiert werden. Nähere Kriterien für die Kooption können in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegt werden.
- (4) Das erste Kuratorium wird von der Stifterin im Stiftungsgeschäft bestimmt, nachdem das BMU und das BMF der Stifterin die von ihnen zu entsendenden Kuratoriumsmitglieder benannt haben. Das Kooptionsrecht nach Abs. 3 bleibt unberührt. Die Amtszeit des ersten Kuratoriums endet mit der Beschlussfassung des Kuratoriums über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013. Danach erfolgt die Bestellung des Kuratoriums gemäß Abs. 2 und Abs. 3. Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer bis zur Beschlussfassung des Kuratoriums über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer jeweiligen Bestellung bestellt, soweit nicht im Einzelfall bei kooptierten Kuratoriumsmitgliedern eine kürzere Amtsdauer durch das Kuratorium bei der Kooption festgelegt wurde. Eine wiederholte Bestellung zum Kuratoriumsmitglied ist möglich.
- (5) § 7 Abs. 6 sowie § 7 Abs. 7 der Satzung gelten entsprechend. Entsandte Kuratoriumsmitglieder bleiben nach dem Ende ihrer Amtsperiode im Amt, bis ein neues Mitglied vom entsendeberechtigten Bundesministerium entsandt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner regulären Amtsperiode aus dem Kuratorium aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der regulären Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

§ 13

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trifft die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen, die vom Stiftungsvorstand umzusetzen sind. Es berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Das Kuratorium führt jährlich eine Bewertung der Entwicklung des Kohlenstoffmarktes



- durch und erarbeitet grundlegende Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Mechanismen, die durch den Stiftungsvorstand umgesetzt werden.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben und beschließt über
- a. Kooption und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 12;
 - b. Erlass der Geschäftsordnung des Vorstands;
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplans des Vorstands
 - d. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses, wobei an der betreffenden Sitzung die Abschlussprüfer teilnehmen sollen;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands nach § 9 Abs. 1 und nach der Geschäftsordnung des Vorstands;
 - g. Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - h. Überprüfung der Vergabe der Stiftungsmittel sowie die Verwirklichung der Stiftungszwecke;
 - i. Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung bzw. Auflösung sowie Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.
- (3) Jedem einzelnen Mitglied des Kuratoriums steht ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung zu.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums oder im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers.

§ 14

Innere Ordnung des Kuratoriums - Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium kann sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des BMU.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren stellvertretende/n Vorsitzende/n, der den/die Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Die Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit des/der Gewählten. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium ist vom/von der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufungsfrist kann aufgrund außerordentlicher Umstände verkürzt werden. Ladungsfehler gel-



ten als geheilt, wenn alle Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind oder in sonstiger Weise nach den Bestimmungen dieser Satzung an der Sitzung teilnehmen und keiner von ihnen widerspricht.

- (4) Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, ersatzweise vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist keiner von beiden anwesend, wählen die anwesenden Mitglieder des Kuratoriums aus ihrer Mitte eine/n Sitzungsleiter/in.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Es ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder fernmündlich anwesend sind, darunter auch der/die Vorsitzende - oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Fernmündliche Stimmabgaben sind auch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kuratoriums zu berücksichtigen und gelten als Teilnahme an der Sitzung. Ein Kuratoriumsmitglied soll nicht an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt; etwaige Interessenkonflikte sind dem Kuratorium offenzulegen.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Kuratoriums und des Vorstands ist die Sitzungsniederschrift zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, kann der/die Vorsitzende auch zur schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform unter Übersendung der Beschlussgegenstände und Angabe der Abstimmungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, auffordern. An einer schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Beschlussfassung ist in angemessener Weise zu dokumentieren und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (9) Über den Inhalt der Kuratoriumssitzungen ist Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für die entsandten Mitglieder gegenüber dem jeweils entsendenden Bundesministerium.

§ 15

Rechnungslegung – Abschlussprüfung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds des Vorstands und des Kuratoriums individualisiert ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. In Anhang des Jahresabschlusses werden Beziehungen zu nahestehenden Personen im Sinne des Rechnungslegungsrechts erläutert sowie Unternehmen benannt, an welchen die Stiftung eine Beteiligung nicht untergeordneter Bedeutung hält.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung muss sich auf die Einhaltung des Finanzplans und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen erstrecken.
- (4) Der Abschlussprüfer wird durch das Kuratorium ausgewählt und beauftragt. Er braucht nicht den Anforderungen des § 319 HGB zu entsprechen. Bei Auswahl des Abschlussprüfers sind Interessenkonflikte zu vermeiden. Hierzu wird das Kuratorium vor Auswahl des Abschlussprüfers dessen schriftliche Erklärung über eventuelle geschäftliche, persönliche oder sonstige Beziehungen zu Organmitgliedern der Stiftung einholen, die geeignet sind, Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu begründen. Die Erklärung über geschäftliche Beziehungen muss sich auf eventuelle Beratungs- oder sonstige Leistungen des zurückliegenden sowie des folgenden Geschäftsjahres erstrecken.

§16

Erklärung zum Public Corporate Governance Codex – Bericht

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen, entweder auf der Internetseite der Stiftung oder im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) In dem vom Vorstand und Kuratorium jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Abs. 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds des Vorstands und des Kuratoriums individualisiert und in allgemein verständlicher Form dargestellt.
¹ Bei Mitgliedern des Vorstands werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Kuratoriums werden auch die von der Stiftung an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vor-

¹ Vgl. § 6 (2) Satzung.



teile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 17

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vor Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Änderungen der Stiftungszwecke sind nur zulässig, wenn ihre Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass sie in der bestehenden Form nicht mehr sinnvoll erscheinen. Die Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung bzw. Auflösung sowie Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung entscheiden sowohl das Kuratorium als auch der Vorstand. Das Kuratorium kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Kuratoriumsmitglieder fassen; eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 bedürfen auch der Zustimmung des BMU.

§ 18

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Hessen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Aufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 19

Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Dem Bund stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung zu.



- (2) Dem Bundesrechnungshof wird das Recht eingeräumt, sich im Rahmen seiner Prüfung gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung zur Klärung von Fragen unmittelbar bei der Stiftung zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Stiftung einzusehen.

§ 20

Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung ist die Weitergabe der den Mitgliedern des Kuratoriums zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die von den Bundesministerien entsandten Kuratoriumsmitglieder an die entsendenden Ministerien im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der jeweils geltenden Fassung und, soweit erforderlich, an das Bundesministerium der Finanzen und das für das Bundesvermögen zuständige Bundesministerium gemäß § 65 BHO in der jeweils geltenden Fassung gestattet; ebenso ist der Verbleib der Unterlagen bei dem entsendenden Bundesministerium, dem Bundesministerium der Finanzen und dem für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministerium und dem Bundesrechnungshof gestattet.

§ 21

Aufhebung – Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten – Beendigung

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die Stiftung wird für eine Dauer von mindestens 10 Jahren seit Anerkennung errichtet.